

über dem Fall, daß das Verfahren mit der ersten Instanz abschließt und kein Rechtsmittel eingelegt wird, eine wesentlich erweiterte Tätigkeit des Rechtsanwalts dar. Gerade im Hinblick auf das Leistungsprinzip bestehen m. E. ernstliche Bedenken, diese beiden Fälle gebührenrechtlich gleichzusetzen\* \* S. 2.

Weitere Bemerkungen sind in bezug auf die Verteilung des Einkommens der Kollegien der Rechtsanwälte unter die Mitglieder erforderlich.

Die Kollegien der Rechtsanwälte arbeiten nach genossenschaftlichen Prinzipien. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt richtigerweise in erster Linie nach dem Leistungsprinzip. Dabei darf freilich die Leistung eines Mitglieds nicht nur nach seiner fachlichen Arbeit gewertet werden, sondern es muß auch die gesellschaftliche Betätigung gebührende Beachtung finden. Diese richtige Erkenntnis haben die Kollegien der Rechtsanwälte — soweit ich das zu übersehen vermag — bisher ungenügend verwirklicht. Niemand wird der Auffassung das Wort reden wollen, die gesellschaftliche Arbeit eines Mitgliedes solle bezahlt werden. Das entspricht nicht den Anschauungen unserer Werktätigen. Aber die Praxis zeigt, daß nur derjenige Rechtsanwalt eine gute fachliche Arbeit zu leisten vermag, der sich ständig und intensiv mit den gesellschaftlichen Pro-

\* Der Verfasser hat sich nicht mit den Gründen auseinandergesetzt, die für eine solche Regelung sprechen:

In den meisten sozialistischen Ländern erhält der Anwalt für die Verteidigung in zweiter Instanz wesentlich weniger Gebühren als in der ersten Instanz. Darin kommt der Gedanke zum Ausdruck, die Einlegung des Rechtsmittels als eine Arbeit anzusehen, die mit den Gebühren für die erste Instanz abgegolten ist. Das ist auch nicht unberechtigt, denn der Anwalt, der in erster Instanz die Verteidigung geführt hat, kennt den Sach- und Streitstoff genau. Wenn er seine Aufgabe ernst nimmt, dann spürt er schon in der Hauptverhandlung, unter welchen Gesichtspunkten Mängel zu einer Nachprüfung des Urteils führen müssen. Die Einlegung der Berufung bedeutet also für ihn im allgemeinen keine so wesentliche Mehrarbeit, als daß sie nicht mit der Gebühr für das Verfahren erster Instanz abgegolten werden könnte. Ist die Berufung begründet und kommt es zur Hauptverhandlung, so erhält der Anwalt für seine Tätigkeit in der zweiten Instanz ohnehin die Gebühren, die ihm im allgemeinen für eine Verteidigung an diesem Gericht zustehen.

Durch eine solche Regelung würde gleichzeitig erreicht werden, daß der Anwalt dem Mandanten das Urteil an Hand der gesetzlichen Bestimmungen erläutert und ihn von offensichtlich unberechtigten Forderungen auf eine Überprüfung des Urteils abhält.

Wir bitten unsere Leser, sich in Zuschriften an uns zu dieser und anderen Fragen eines neuen Rechtsanwaltsgebührenrechts zu äußern.

Die Redaktion

blemen beschäftigt und in der gesellschaftlichen Arbeit aktiv tätig ist. Mit Recht haben deshalb Bamick und Ziegner darauf hingewiesen, daß die Kollegien der Rechtsanwälte aus ihrem Einkommen durch Bildung eines entsprechenden Fonds Mittel zur Prämierung guter gesellschaftlicher Arbeit bereitstellen sollten. Die Prämierung soll Anerkennung und Ansporn zugleich sein. Diesen richtigen Vorschlag schon jetzt zu verwirklichen, steht nichts im Wege.

Wenn sich auch im übrigen die bisherige Verteilungsmethode auf der Grundlage des Leistungsprinzips bei den Kollegien der Rechtsanwälte bewährt hat, so sind dennoch Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zu erwägen. Insbesondere entspricht es dem genossenschaftlichen Charakter des Kollegiums, daß dieses je nach den gegebenen innergenossenschaftlichen Verhältnissen seinen Mitgliedern ein Mindesteinkommen garantiert. Dieses Mindesteinkommen gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt des Mitglieds und seiner Familie für Fälle von Krankheit oder vorübergehender (unverschuldeter) ungünstiger Finanzgestaltung der Zweigstelle. Barnicks und Ziegners Bedenken, ein garantiertes monatliches Mindesteinkommen könne zu einer Entwicklungshemmung für einzelne Mitglieder oder gar nachteiligen Folgen für die Wirtschaftlichkeit des Kollegiums führen, sind nach meiner Auffassung unbegründet. Die Garantie eines Mindesteinkommens wird vielmehr zur Überwindung individualistischer Denkreise beitragen und somit für die Schaffung der sozialistischen Anwaltschaft nützlich sein. Im übrigen ist die Erziehung an uns selbst und innerhalb des Kollegiums eine unserer Hauptaufgaben, und durch sie wird verhindert, daß Entwicklungshemmungen bei einzelnen Mitgliedern eintreten.

In welcher Höhe ein solches Mindesteinkommen garantiert werden kann, wird bei den einzelnen Kollegien unterschiedlich sein. Die Regelung in einzelnen muß — hierin stimme ich mit Barnick und Ziegner überein — der Mitgliederversammlung jedes Kollegiums zur eigenverantwortlichen Entschliebung überlassen bleiben.

Die Garantie eines Mindesteinkommens enthebt die Kollegien allerdings nicht der Verpflichtung, andere wichtige soziale Fragen zu klären, z. B. Gewährung eines angemessenen Urlaubs, angemessene Versorgung bei Alter und Invalidität usw. Auch die Regelung dieser Fragen gehört mit in die Problematik der gerechten Verteilung der Einnahmen.

## Recht und Justiz in der Bundesrepublik

### Westdeutsche Rechtsanwälte fordern eine politische Amnestie für NATO-Gegner

Von HEINZ MÜLLER, München, und PAUL BORNEMANN, Hamburg.

Am 17. Januar 1959 fand in Frankfurt am Main die 4. Arbeitstagung des Initiativ Ausschusses für eine politische Amnestie in der Bundesrepublik statt, an der eine große Anzahl westdeutscher Rechtsanwälte teilnahmen, die z. T. seit Jahren als Strafverteidiger in den Gesinnungsprozessen gegen NATO-Gegner tätig sind<sup>1</sup>. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Referate der Rechtsanwälte Dr. A m m a n n (Heidelberg) mit dem Thema „Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu den sog. Staatsschutzbestimmungen und der Stand der Amnestiebestrebungen“ und Dr. P o s s e r (Essen) über „Die Rechtsprechung zu den §§ 100 d ff. und strafprozessuale Probleme in politischen Strafsachen“. Die Zusammenkunft wurde eröffnet von Rechtsanwalt J ö s c h und geleitet von dem bekannten sozialdemokratischen Rechtsanwalt Dr. H a a g (beide Frankfurt a. M.). In einer Entschliebung, die auch der Presse übergeben wurde, forderten die Tagungsteilnehmer die Abgeordneten des Bundestages „im Hinblick auf die heute so notwendige Entspannung und Entgiftung des politischen Lebens“ auf, einen neuen Gesetzentwurf für

eine politische Amnestie im Bundestag einzubringen und zu verabschiedend

In dem einleitenden Referat gab Rechtsanwalt Dr. A m m a n n einen umfassenden Überblick über Art und Umfang der strafrechtlichen Gesinnungsprozesse gegen Funktionäre und Mitglieder antimilitaristischer Organisationen im vergangenen Jahre. Dazu gehören sowohl die alten Verfahren nach § 90 a StGB (Rädelführerschaft in einer „verfassungsfeindlichen Vereinigung“) aus den Jahren 1951 (!) bis 1954 als auch die neueren, wie z. B. die Prozesse gegen Mitglieder und Funktionäre des FDGB<sup>3</sup>, die Verfahren wegen „Fortführung der KPD“<sup>4</sup>, der Gesinnungsprozeß vom Oktober

2 Der Amnestieausschuß hat über die Tagung eine Broschüre veröffentlicht: „Auszüge aus Referaten und Diskussionsbeiträgen der 4. Arbeitstagung und Gesamtsprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am Samstag, dem 17. Januar 1959 in Frankfurt/Main“ (im folgenden kurz als „Broschüre“ bezeichnet).

3 vgl. Kühlig, „Der Passarge-Prozeß — ein „Musterprozeß“ gegen die gesamtdeutsche Verständigung“, NJ 1958 S. 643 ff.

4 vgl. Kühlig/Müller, „Die Strafverfahren wegen Fortführung der KPD“, NJ 1958 S. 569 ff.

1 vgl. den Bericht über die 3. Arbeitstagung in NJ 1958 S. 481 ff.